



## ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

**Absender:**

AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

**Betreff:**

Anfrage der AfD-Fraktion

hier: Genehmigung des Baues zweier Windräder nahe Rafflenbeul (Zurstraße)

**Beratungsfolge:**

15.04.2021      Rat der Stadt Hagen

**Anfragetext:**

1. Wie viele Bürger haben bisher Widerspruch gegen den Bau eingelegt? Bitte aufschlüsseln nach Hagen/Breckerfeld.
2. Wurde bei der Genehmigung eines Windrades berücksichtigt, dass ein voll intakter Buchenwald (der CO<sub>2</sub> abbaut und Sauerstoff produziert) abgeholt wird?
3. Muss eine Ersatzpflanzung in gleichem Umfang und Qualität erfolgen, wie es in vielen Bauprojekten in der Vergangenheit in Hagen üblich war und erfolgt ist?
4. Nach Informationen über den Bau der Windräder soll jeder Sockel eine Fläche von ca. 360 Quadratmetern umfassen. Damit würde in dieser Größe die Oberfläche des Waldes total versiegelt. Die unter dieser Betonplatte befindliche Micro-Biosphäre würde zerstört. Dies bedeutet, dass diese Fläche zukünftig als Wald und Erholungsfläche den nächsten Generationen und Klimazielen nicht mehr zur Verfügung stände. Sind diese Maßnahmen und Auswirkungen der Verwaltung bekannt, wenn ja, warum wurde dennoch eine Genehmigung erteilt?
5. Welche Ausgleichsmaßnahmen werden dem Betreiber, bzw. dem Eigentümer der Buchenwaldfläche auferlegt? Hier handelt es sich nicht nur um den Vorgang des Abholzens, sondern um eine knallharte Vernichtung des Waldes für Generationen zu Gunsten einer jährlichen Apanage von 100.000 €.

6. Wurde eine UVP vorgenommen und der Stadt vorgelegt? Mit welchen Ergebnissen und Auflagen wurde die Genehmigung dem Antragstellern erteilt?
7. Wurde bei der Aufstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt, dass ein jährlicher Wildgänseflug über Hohenlimburg, das Volmetal und die Selbecke nach Breckerfeld und weiter gen Süden erfolgt. Nach Beobachtungen beträgt die Flughöhe ca. 150m bis 200m. Es besteht daher die Gefahr, dass ein Teil dieser Tiere grausam „geschreddert“ wird. Warum hat die Verwaltung dieses Faktum offensichtlich nicht ausreichend gewichtet?
8. Die Erschließung und Bauversorgung der Windräder erfolgt von Zurstraße aus ca. 1-2 km über den Jakobusweg, einer ursprünglichen Pilgerstrecke (Haspe, Johanniskirche, Selbecke, Rafflenbeul, Breckerfeld Jakobus-Kirche). Durch die notwendige Erschließung und Materialversorgung muss der Jakobusweg - bis heute ein schmaler Waldwanderweg - in einer Länge von 2km zu einer breit angelegten Baustraße in einer Breite von 6m ausgebaut werden. Warum hat es die Verwaltung gebilligt, dass der Charakter einer ursprünglichen, traditionellen Pilgerstrecke mit tief religiösem Bezug und alter Tradition (und heutiger stark frequenter Wanderweg), gegen Bürgergefühle und Interessen zu Gunsten von Windrädern zerstört wird? Gibt es alternative Erschließungsmöglichkeiten?
9. Die Bürger der Selbecke – insbesondere der oberen Selbecke – fühlen sich schlecht informiert und vor vollendete Tatsachen gestellt, was die Wut über diese Entscheidung noch verstärkt. Wir möchten daher noch zusätzlich wissen, wie die Informationsabläufe über das Planungsverfahren erfolgt sind? Wurden die Bürger, insbesondere der hinteren Selbecke, angeschrieben und auf die Planungsauslagen hingewiesen, bzw. dahingehend informiert, dass „Auf der Höhe“ mit Schlagschatten und Immissionen zu rechnen ist? Welche Informationskanäle, die die Bürger auf jeden Fall erreichen müssen, wurden von Seiten der Verwaltung gewählt? Ist es möglich, dass zukünftig bei einschneidenden Großprojekten alle Bürger im Umfeld von 2km angeschrieben, bzw. durch Plakate im Umfeld 4 Wochen vor einer Informationsveranstaltung von und über diese Veranstaltung informiert werden?
10. Der Naturschutz sieht vor, dass bei Fällen und Rodungen von Altbaumbeständen das Wurzelwerk auf wichtige Pflanzen und Micro-Getier untersucht werden muss. Werden die Betreiber und Eigentümer auf diese Vorgänge vorab schriftlich hingewiesen?
11. Wer stellt sicher und überprüft die einzelne Baumwurzelausgrabung während der Rodungsvorgänge?
12. Schätzt die Verwaltung, angesichts ihrer Handlungs- und Gestaltungsunfähigkeit bezüglich der Windradindustrie, bedingt durch die vom CDU-Wirtschaftsminister Altmeier vor-gegebenen privilegierten Rahmenbedingungen für diese Industrie, die Lage so ein, dass durch das Investitionsfördergesetz die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen gem. Artikel 28 GG so erheblich eingeschränkt wurde, dass man von einem Verfassungs-bruch sprechen kann? Welche Konsequenzen würden die Stadt Hagen in diesem Falle

ziehen?

**Kurzfassung**  
entfällt

**Begründung**  
siehe Anlage

**Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

**Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

keine Auswirkungen (o)

# AfD Fraktion im Rat der Stadt Hagen



AfD-Fraktion Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister

**Erik O. Schulz**

- im Hause -

Telefon: 02331-207 2129

Telefax: 02331-207 2713

E-Mail: [fraktionsgeschaefsfuehrung@afd-hagen.de](mailto:fraktionsgeschaefsfuehrung@afd-hagen.de)

Aktenzeichen: 15.04.2021\_RAT\_04

Hagen, 06.04.2021

## Anfrage zur Tagesordnung des Rates der Stadt Hagen am 15.04.2021 gem. § 5 GeschO

### Genehmigung des Baues zweier Windräder nahe Rafflenbeul (Zurstraße)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die o. g. Genehmigung des Baues zweier Windräder ruft bei vielen im Umfeld wohnenden Bürgern, aber auch bei Naturschützern und Hobby-Wanderern und Gläubigen Unverständnis und Kopfschütteln hervor.

Wir möchten daher im Kontext dieser Kritik an der Umwelt und Energiepolitik folgende Fragen beantwortet wissen, selbst wenn diese Räder auf der Grenze von Hagen und Breckerfeld gebaut werden sollen, jedoch in ihrer Negativwirkung großenteils Bürger der hinteren Selbecke treffen. Insofern steht die Stadt Hagen in der Pflicht gegenüber allen diesen betroffenen Bürgern.

1. Wie viele Bürger haben bisher Widerspruch gegen den Bau eingelegt? Bitte aufschlüsseln nach Hagen/Breckerfeld.
2. Wurde bei der Genehmigung eines Windrades berücksichtigt, dass ein voll intakter Buchenwald (der CO<sub>2</sub> abbaut und Sauerstoff produziert) abgeholt wird?
3. Muss eine Ersatzpflanzung in gleichem Umfang und Qualität erfolgen, wie es in vielen Bauprojekten in der Vergangenheit in Hagen üblich war und erfolgt ist?
4. Nach Informationen über den Bau der Windräder soll jeder Sockel eine Fläche von ca. 360 Quadratmetern umfassen. Damit würde in dieser Größe die Oberfläche des Waldes total versiegelt. Die unter dieser Betonplatte befindliche Micro-Biosphäre würde zerstört. Dies bedeutet, dass diese Fläche zukünftig als Wald und Erholungsfläche den nächsten Generationen und Klimazielen nicht mehr zur Verfügung stände. Sind diese Maßnahmen und Auswirkungen der Verwaltung bekannt, wenn ja, warum wurde dennoch eine Genehmigung erteilt?
5. Welche Ausgleichsmaßnahmen werden dem Betreiber, bzw. dem Eigentümer der Buchenwaldfläche auferlegt? Hier handelt es sich nicht nur um den Vorgang des Abholzens, sondern um eine knallharte Vernichtung des Waldes für Generationen zu Gunsten einer jährlichen Apanage von 100.000 €.
6. Wurde eine UVP vorgenommen und der Stadt vorgelegt? Mit welchen Ergebnissen und Auflagen wurde die Genehmigung dem Antragstellern erteilt?

7. Wurde bei der Aufstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt, dass ein jährlicher Wildgänseflug über Hohenlimburg, das Volmetal und die Selbecke nach Breckerfeld und weiter gen Süden erfolgt. Nach Beobachtungen beträgt die Flughöhe ca. 150m bis 200m. Es besteht daher die Gefahr, dass ein Teil dieser Tiere grausam „geschreddert“ wird. Warum hat die Verwaltung dieses Faktum offensichtlich nicht ausreichend gewichtet?
8. Die Erschließung und Bauversorgung der Windräder erfolgt von Zurstrasse aus ca. 1-2 km über den Jakobusweg, einer ursprünglichen Pilgerstrecke (Haspe, Johanniskirche, Selbecke, Rafflenbeul, Breckerfeld Jakobus-Kirche). Durch die notwendige Erschließung und Materialversorgung muss der Jakobusweg - bis heute ein schmaler Waldwanderweg - in einer Länge von 2km zu einer breit angelegten Baustraße in einer Breite von 6m ausgebaut werden. Warum hat es die Verwaltung gebilligt, dass der Charakter einer ursprünglichen, traditionellen Pilgerstrecke mit tief religiösem Bezug und alter Tradition (und heutiger stark frequenterter Wanderweg), gegen Bürgergefühle und Interessen zu Gunsten von Windrädern zerstört wird? Gibt es alternative Erschließungsmöglichkeiten?
9. Die Bürger der Selbecke – insbesondere der oberen Selbecke – fühlen sich schlecht informiert und vor vollendete Tatsachen gestellt, was die Wut über diese Entscheidung noch verstärkt. Wir möchten daher noch zusätzlich wissen, wie die Informationsabläufe über das Planungsverfahren erfolgt sind? Wurden die Bürger, insbesondere der hinteren Selbecke, angeschrieben und auf die Planungsauslagen hingewiesen, bzw. dahingehend informiert, dass „Auf der Höhe“ mit Schlagschatten und Immissionen zu rechnen ist? Welche Informationskanäle, die die Bürger auf jeden Fall erreichen müssen, wurden von Seiten der Verwaltung gewählt? Ist es möglich, dass zukünftig bei einschneidenden Großprojekten alle Bürger im Umfeld von 2km angeschrieben, bzw. durch Plakate im Umfeld 4 Wochen vor einer Informationsveranstaltung von und über diese Veranstaltung informiert werden?
10. Der Naturschutz sieht vor, dass bei Fällen und Rodungen von Altbaumbeständen das Wurzelwerk auf wichtige Pflanzen und Micro-Getier untersucht werden muss. Werden die Betreiber und Eigentümer auf diese Vorgänge vorab schriftlich hingewiesen?
11. Wer stellt sicher und überprüft die einzelne Baumwurzelausgrabung während der Rodungsvorgänge?
12. Schätzt die Verwaltung, angesichts ihrer Handlungs- und Gestaltungsunfähigkeit bezüglich der Windradindustrie, bedingt durch die vom CDU-Wirtschaftsminister Altmeier vorgegebenen privilegierten Rahmenbedingungen für diese Industrie, die Lage so ein, dass durch das Investitionsfördergesetz die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen gem. Artikel 28 GG so erheblich eingeschränkt wurde, dass man von einem Verfassungsbruch sprechen kann? Welche Konsequenzen würden die Stadt Hagen in diesem Falle ziehen?

Mit freundlichen Grüßen

Michael Eiche

Fraktionsvorsitzender

Karin Sieling

Fraktionsgeschäftsführerin

## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69 Umweltamt

Betreff: Drucksachennummer: 0335/2021

Anfrage der AfD-Fraktion

hier: Genehmigung des Baues zweier Windräder nahe Rafflenbeul (Zurstraße)

Beratungsfolge:

15.04.2021 Rat der Stadt Hagen

Zur Anfrage gemäß § 5 Abs. 1 GeschO der AfD-Fraktion nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung.

**1. Wie viele Bürger haben bisher Widerspruch gegen den Bau eingelegt? Bitte aufschlüsseln nach Hagen/Breckerfeld.**

Der gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde sind mit Stand 07.04.2021 insgesamt 37 Widersprüche eingegangen. Zwei davon stammen aus Breckerfeld, der Rest aus Hagen. Bei 36 Widersprüchen steht eine Begründung, d. h. eine Darlegung der persönlichen Betroffenheit, noch aus.

**2. Wurde bei der Genehmigung eines Windrades berücksichtigt, dass ein voll intakter Buchenwald (der CO<sub>2</sub> abbaut und Sauerstoff produziert) abgeholt wird?**

Eine Abholzung eines voll intakten Buchenwaldes erfolgt nicht. Der Standort der westlichen der beiden Windenergieanlagen (WEA 1) befindet sich in einem Buchen-Mischwald. Der Standort der östlichen der beiden Windenergieanlagen (WEA 2) befindet sich in einem Fichtenforst.

Die Zuwegung erfolgt größtenteils über bereits vorhandene Wege, die jedoch teilweise verbreitert werden müssen. Ein Teilstück der Zuwegung zur WEA 1 muss neu geschaffen werden und verläuft durch einen Buchenwald. Hier wird das Fällen einzelner Buchen notwendig sein.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahren wurden alle notwendigen Flächen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen (u. a. Zuwegung, Kranstellfläche, Montagefläche, Fundamentfläche) dargestellt und bei der Bilanzierung für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Es wurde genau aufgeschlüsselt welche Flächen bis zur Aufgabe des Betriebs der Windenergieanlage dauerhaft erhalten bleiben müssen und welche nach Errichtung nicht mehr benötigt werden und so wieder rekultiviert werden können. Insgesamt gehen mit Umsetzung des Vorhabens knapp 4.200 m<sup>2</sup> Waldfläche dauerhaft verloren. Gemessen an der Gesamtfläche an Wald im Stadtgebiet Hagen von rund 67,4 Mio. m<sup>2</sup> ist diese Zahl verschwindend gering. Zudem erfolgt eine Umwandlung von Ackerflächen in Waldrandflächen auf insgesamt 4.000 m<sup>2</sup>. Alle temporär genutzten Flächen werden wieder aufgeforstet.

**3. Muss eine Ersatzpflanzung in gleichem Umfang und Qualität erfolgen, wie es in vielen Bauprojekten in der Vergangenheit in Hagen üblich war und erfolgt ist?**

Auf Grundlage des § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit §§ 30 ff. des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG) besteht eine Verpflichtung des Verursachers, Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft auf ein Minimum zu reduzieren. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft sind zudem zu kompensieren.

Bei Bauprojekten (im Rahmen der Bauleitplanung) erfolgt die Bemessung der Kompensationsmaßnahmen (u. a. Ersatzpflanzungen) auf Grundlage von § 1a BauGB im



Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan. Dabei werden in der Regel vergleichbare Maßstäbe angesetzt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) liefert mit der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ eine Grundlage für die Bestimmung des Verlusts der Natur und Landschaft. Die einzelnen Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Art, des Umfangs und/oder der Qualität immer einzelfallbezogen.

Da Eingriffe in das Landschaftsbild nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG durch Windenergieanlagen auf Grund ihrer Höhe grundsätzlich nicht auszugleichen sind, ist für diesen Eingriff ein Ersatzgeld zu leisten. Um in Nordrhein-Westfalen eine Vereinheitlichung bzw. Vergleichbarkeit der Höhe des Ersatzgeldes zu erreichen, hat das LANUV NRW eine flächendeckende Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurden die Landschaftsräume in vier verschiedene Wertstufen eingeteilt. Die jeweilige Bewertung der Landschaftsbilteinheit findet sich auf den Seiten des LANUV wieder. In Abhängigkeit von Anlagenhöhe und Anlagenanzahl wird dann dementsprechend das Ersatzgeld berechnet.

**4. Nach Informationen über den Bau der Windräder soll jeder Sockel eine Fläche von ca. 360 Quadratmetern umfassen. Damit würde in dieser Größe die Oberfläche des Waldes total versiegelt. Die unter dieser Betonplatte befindliche Micro-Biosphäre würde zerstört. Dies bedeutet, dass diese Fläche zukünftig als Wald und Erholungsfläche den nächsten Generationen und Klimazielen nicht mehr zur Verfügung stände. Sind diese Maßnahmen und Auswirkungen der Verwaltung bekannt, wenn ja, warum wurde dennoch eine Genehmigung erteilt?**

Wie bereits genannt sind die Beeinträchtigung der Natur und Landschaft durch das Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu bilanzieren und geeignete Kompensationsmaßnahmen anzugeben. Damit ist auch der Verlust des Bodens und seiner Funktion durch das Fundament der Windenergieanlage berücksichtigt und der Verwaltung bekannt. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch festzuhalten, dass das Fundament wieder teilweise mit dem Bodenaushub angeschüttet wird, sodass bei dieser Teilfläche die natürliche Bodenfunktion eingeschränkt wiederhergestellt wird.

Durch die genannten Kompensationsmaßnahmen wird der Biotopverlust ausgeglichen und die Anforderungen des BNatSchG in Verbindung mit dem LNatSchG erfüllt.

**5. Welche Ausgleichsmaßnahmen werden dem Betreiber bzw. dem Eigentümer der Buchenwaldfläche auferlegt? Hier handelt es sich nicht nur um den Vorgang des Abholzens, sondern um eine knallharte Vernichtung des Waldes für Generationen u Gunsten einer jährlichen Apanage von 100.000 €.**

Für den Eingriff in die Buchenwaldfläche (im Rahmen der Zuwegung zur WEA 1) ist ein Ausgleich zu schaffen. Die dem Betreiber auferlegten Maßnahmen beziehen sich jedoch auf den insgesamt notwendigen Ausgleich im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt und nicht auf einzelne Bereiche. Daher kann nicht explizit angegeben werden, welche Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung nur des Buchenwalds (bspw. durch Fällung einzelner Buchen oder Anlegung eines Wegs) durchgeführt werden müssen.



Für die Errichtung der beiden Windenergieanlagen ist als Ausgleich insgesamt auf zwei Teilflächen von je 2.000 m<sup>2</sup> ein gestaffelter Waldrand zu einem bestehenden Buchenwald zu pflanzen. Die Teilflächen werden derzeit als Ackerland genutzt. Zudem sind die temporär genutzten Flächen (Lager-, Kranstell- und Montageflächen) wieder aufzuforsten und auf einer Fläche von rund 10.000 m<sup>2</sup> der vorhandene Wald umzubauen (hier junger Fichtenbestand mit einzelnen Buchen im Buchenwald).

Die/der Eigentümer der Ausgleichsflächen ist verpflichtet, jedwede Nutzung des Grundstücks, die der Anlage, Pflege und den Erhalt der Maßnahme nicht dienlich sind oder widersprechen, zu unterlassen.

**6. Wurde eine UVP vorgenommen und der Stadt vorgelegt? Mit welchen Ergebnissen und Auflagen wurde die Genehmigung dem Antragsteller erteilt?**

Es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgenommen, da diese erst bei Windparks mit 20 oder mehr WEA vorgeschrieben ist. Bei 6 bis 19 WEA erfolgt eine allgemeine, bei 3 bis 5 WEA eine standortbezogene Vorprüfung. Da es sich am Rafflenbeuler Kopf um zwei Anlagen handelt, war weder eine UVP noch eine Vorprüfung erforderlich.

Die Auswirkungen auf die Natur wurden aber im Genehmigungsverfahren gutachterlich in Form zweier Artenschutzrechtlicher Prüfungen und einer Untersuchung der Avifauna berücksichtigt. Die Unterlagen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft und in Form von Auflagen in den Genehmigungen umgesetzt.

**7. Wurde bei der Aufstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt, dass ein jährlicher Wildgänseflug über Hohenlimburg, das Volmetal und die Selbecke nach Breckerfeld und weiter gen Süden erfolgt? Nach Beobachtungen beträgt die Flughöhe ca. 150 m bis 200 m. Es besteht daher die Gefahr, dass ein Teil dieser Tiere grausam „geschreddert“ wird. Warum hat die Verwaltung dieses Faktum offensichtlich nicht ausreichend gewichtet?**

Grundsätzlich gilt hier das Tötungsverbot des § 44 des Bundes-Naturschutzgesetzes. Bei lebensnaher Betrachtung wird es aber beim Betrieb von WEA nicht gelingen, mögliche Vogelkollisionen vollständig zu vermeiden. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat daher in diesem Zusammenhang nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos unter diesen Verbotsstatbestand des § 44 gestellt. Gegen das Tötungsverbot wird nach Ansicht des BVerwG nicht verstößen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter und unvermeidbarer Verluste von Einzelexemplaren verursacht. Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind daher die Vogelarten mit geringer Population besonders schützenswert, was auch im Rahmen der o. g. Artenschutzprüfungen untersucht worden ist. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten (wie z. B. Wildgänsen) führen kollisionsbedingte Verluste einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot.



Ein massenhaftes „Schreddern“ ist auch insofern nicht zu erwarten, da Zugvogelarten sich in der Regel in einem Breitbandzug bewegen und so nur Teile des Zuges gefährdet sein könnten. Verschiedene Studien zu diesem Thema zeigen, dass Vögel in Bezug auf WEA ein Ausweichverhalten an den Tag legen und das „Hindernis“, wie andere hohe Bauten, umfliegen.

**8. Die Erschließung und Bauversorgung der Windräder erfolgt zur Zurstraße aus ca. 1-2 km über den Jakobusweg, einer ursprünglichen Pilgerstrecke (Haspe, Johanniskirche, Selbecke, Rafflenbeul, Breckerfeld Jakobus-Kirche). Durch die notwendige Erschließung und Materialversorgung muss der Jakobusweg – bis heute ein schmaler Waldwanderweg – in einer Länge von 2 km zu einer breit angelegten Baustraße in einer Breite von 6 m ausgebaut werden. Warum hat es die Verwaltung gebilligt, dass der Charakter einer ursprünglichen, traditionellen Pilgerstrecke mit tief religiösem Bezug und alter Tradition (und heutiger stark frequenter Wanderweg), gegen Bürgergefühle und Interessen zu Gunsten von Windrädern zerstört wird? Gibt es alternative Erschließungsmöglichkeiten?**

Nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Genehmigung für eine WEA zu erteilen, wenn die Anforderungen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes und die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Der Verwaltung ist keine gesetzliche Regelung bekannt, nach der Pilgerwege einen besonderen Schutzanspruch besitzen.

Die Gefühle und Interessen der Bürger und Anwohner sind im Abwägungsprozess dem Gesamtinteresse der Bevölkerung an der Versorgung mit Strom gegenüberzustellen, wobei das Gesamtinteresse der Bevölkerung hier überwiegt.

Die Erschließung der Anlagen erfolgt unter dem Gesichtspunkt, Natur- und Landschaft so gering wie möglich zu belasten. Eine günstigere Alternative ist unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse nicht erkennbar.

**9. Die Bürger der Selbecke – insbesondere der oberen Selbecke – fühlen sich schlecht informiert und vor vollendete Tatsachen gestellt, was die Wut über diese Entscheidung noch verstärkt. Wir möchten daher noch zusätzlich wissen, wie die Informationsabläufe über das Planungsverfahren erfolgt sind? Wurden die Bürger, insbesondere der hinteren Selbecke, angeschrieben und auf die Planungsauslagen hingewiesen, bzw. dahingehend informiert, dass „Auf der Höhe“ mit Schlagschatten und Immissionen zu rechnen ist? Welche Informationskanäle, die die Bürger auf jeden Fall erreichen müssen, wurden von Seiten der Verwaltung gewählt? Ist es möglich, dass zukünftig bei einschneidenden Großprojekten alle Bürger im Umfeld von 2 km angeschrieben, bzw. durch Plakate im Umfeld 4 Wochen vor einer Informationsveranstaltung von und über diese Veranstaltung informiert werden?**

Windenergieanlagen bedürfen einer Genehmigung gem. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, soweit die Anlage eine Gesamthöhe von mehr als 50 m aufweist. Soweit es sich um weniger als 20 WEA handelt, ist die Anlage der Nr. 1.6.2. des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) zuzuordnen. Das Genehmigungsverfahren ist dabei im vereinfachten



Verfahren gem. § 19 BlmSchG, d. h. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen. Eine Information der Bürger (bspw. durch persönliche Anschreiben oder Plakate) oder eine Bürgeranhörung ist nicht vorgesehen und wurde daher auch nicht durchgeführt.

Dennoch wurden die Bürger durch eine öffentliche Mitteilung in der Sitzung des Naturschutzbeirats am 25.06.2019 und in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität am 26.06.2019 informiert. Eine Information der Bürger in der Sitzung der Bezirksvertretung Eilpe/Dahl war vorgesehen, erfolgte jedoch aus jetzt nicht mehr nachvollziehbaren Gründen nicht.

**10. Der Naturschutz sieht vor, dass bei Fällen und Rodungen von Altbaumbeständen das Wurzelwerk auf wichtige Pflanzen und Micro-Getier untersucht werden muss. Werden die Betreiber und Eigentümer auf diese Vorgänge vorab schriftlich hingewiesen? und**

**11. Wer stellt sicher und überprüft die einzelne Baumwurzelausgrabung während der Rodungsvorgänge?**

Alle das Vorhaben betreffenden Baumaßnahmen werden durch eine ökologische Baubegleitung überwacht, die der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn namentlich zu benennen ist.

**12. Schätzt die Verwaltung, angesichts ihrer Handlungs- und Gestaltungsunfähigkeit bezüglich der Windradindustrie, bedingt durch die vom CDU-Wirtschaftsminister Altmeier vorgegebenen privilegierten Rahmenbedingungen für diese Industrie, die Lage so ein, dass durch das Investitionsfördergesetz die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen gem. Artikel 28 GG so erheblich eingeschränkt wurde, dass man von einem Verfassungsbruch sprechen kann? Welche Konsequenzen würde die Stadt Hagen in diesem Falle ziehen?**

Das Verwaltungshandeln basiert grundsätzlich auf dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen. Dabei geht die Verwaltung von der Grundgesetzkonformität der durch den Gesetzgeber erlassenen Gesetze aus.

Einer weitergehenden politischen Debatte kann und will die Verwaltung nicht voreignen.

gez. Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez. Henning Keune  
Technischer Beigeordneter

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

- Ja  
 Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

---

Oberbürgermeister

Gesehen:

---

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:

---

---

---

---

---

---

---

---

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---